

4. Im Vernehmungsplan sind die Reihenfolge der Fragen, Vorhalte, Beweismittelvorlagen, Belehrungen, Argumentationen und mögliche Varianten des Vernehmungsverlaufs festzulegen.

Hier spielen vor allem vernehmungstaktische Erfordernisse eine Rolle. Es müssen aber auch die dargestellten Anforderungen an die Variabilität des Planes vor allem hier ihren Niederschlag finden.

In der Untersuchungspraxis wird mit Einzel- und mit Komplexvernehmungsplänen gearbeitet.

Der Einzelvernehmungsplan umfaßt jeweils nur den Inhalt einer Vernehmung. Er kommt vorwiegend bei Beschuldigtenvernehmungen mit in sich abgeschlossenem Vernehmungsgegenstand, der in einer Vernehmung geklärt werden kann, zur Anwendung.

Im Komplexvernehmungsplan werden mehrere miteinander unmittelbar im Zusammenhang stehende Beschuldigtenvernehmungen geplant. Das ist machbar bei einem umfangreichen Vernehmungsgegenstand, dessen Klärung mehrere Vernehmungen des Beschuldigten erfordert. Voraussetzung ist, daß auch in diesen Fällen der Individualität der Beschuldigtenvernehmung entsprochen wird und die Planung konkret, detailliert und überschaubar erfolgt.

In der Praxis begegnen wir mitunter noch "Fragespiegeln". Sie enthalten lediglich eine Aneinanderreihung verschiedener Fragen. Damit werden sie den dargestellten Anforderungen an den Vernehmungsplan nicht gerecht. Sogenannte Fragespiegel sind keine Vernehmungspläne.

Der Vernehmungsplan ist für den Untersuchungsführer ein notwendiges Hilfsmittel. Mit ihm muß er in der Vernehmung arbeiten. Das stellt Anforderungen an die Ausgestaltung des Planes. Er soll vor allem übersichtlich, überschaubar und handhabbar sein (Blattgröße und Umfang).